

Technische Angaben zum Hausanschluss

Angaben zum Versorgungsobjekt

Straße

PLZ / Ort

Beheizbare Wohnfläche m²

Anzahl Wohneinheiten

Anzahl Wärmemengenzähler

Leistungsangaben

	Leistung in KW	Systemtemperatur in °C
Raumheizung		70/50 °C
Wassererwärmung		60/10 °C
Gesamtwärmeleistung		60/10 °C
Heizwasserdurchfluss (HWD)	 l/h	

Länge des Hausanschlusses ca..... m

Die Abrechnung der Hausanschlusskosten wird nach erstelltem Aufmaß durchgeführt.

Abrechnungsart

- ☐ monatlich
- ☐ vierteljährlich
- ☐ halbjährlich
- ☐ jährlich

Preisbestimmungen zur Wärmelieferung der Stadtwerke Norderstedt

- für Anlagen mit einer Leistung bis zu 15 kW -

I. Wärmeentgelt

- (1) Für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme berechnen die Stadtwerke Norderstedt ein Wärmeentgelt, das sich zusammensetzt aus:
 - Arbeitspreis
 - Grundpreis
 - Verrechnungspreis
- (2) Der zu zahlende Arbeitspreis ist abhängig von der verbrauchten Wärmemenge.
- (3) Der zu zahlende Verrechnungspreis richtet sich nach der Größe und der Anzahl der verwendeten Wärmezähler.
- (4) Maßgeblich sind die „Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Norderstedt“ (TAB Heizwasser) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis besteht aus einem Wärmefaktor, einem Energie- und einem Festpreisanteil und berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{AP} = \text{Wärmefaktor} \times [\text{AP}_0 + 0,34 \times (0,1 \times \text{EEX } 6/3/3) + 0,34 \times (0,1 \times \text{EEX } 3/1/3) + \text{Festpreisanteil} + \text{Est}]$$

Es betragen:

der Wärmefaktor:	1,2045
der Grundarbeitspreis (AP ₀):	1,3247 Ct/kWh
der Festpreisanteil:	0,8845 Ct/kWh
die Energiesteuer (Est):	0,5500 Ct/kWh

Somit ergibt sich folgende Formel für den Arbeitspreis:

$$\text{AP} = 1,2045 \times (1,3247 + 0,34 \times (0,1 \times \text{EEX } 6/3/3) + 0,34 \times (0,1 \times \text{EEX } 3/1/3) + 0,8845 + 0,5500)$$

Die Formelbestandteile „EEX 6/3/3“ und „EEX 3/1/3“ unterliegen der Fortschreibung. Sie finden ihren Ursprung in den Notierungen der Quartalsprodukte der EEX für das Marktgebiet Gaspool. Es werden Mittelwerte der EEX-Notierungen nach den Zeiträumen 6/3/3 (Halbjahreszeitraum) und 3/1/3 (Quartalszeitraum) verwendet. Im Einzelnen ist dies für „EEX 6/3/3“ bei Anpassung

- zum 01.01.: Mittelwert der Monate April bis September des Vorjahres,
- zum 01.04.: Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres,
- zum 01.07.: Mittelwert der Monate Oktober des Vorjahres bis März dieses Jahres und
- zum 01.10.: Mittelwert der Monate Januar bis Juni dieses Jahres,

sowie für die Anpassung „EEX 3/1/3“

zum 01.01.: Mittelwert der Monate September bis November des Vorjahres,
zum 01.04.: Mittelwert der Monate Dezember des Vorjahres bis Februar dieses Jahres,
zum 01.07.: Mittelwert der Monate März bis Mai dieses Jahres und
zum 01.10.: Mittelwert der Monate Juni bis August dieses Jahres.

Der Arbeitspreis wird kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.

Zum besseren Verständnis und um die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wurde ein Leitfaden erstellt, der auf der Homepage unter www.stadtwerke-norderstedt.de/privatkunden/fernwaerme/preise/ einsehbar ist.

III. Grundpreis

Der Grundpreis besteht aus einem Festpreisanteil und einem Anteil „I“, der über eine Indexierung einer Fortschreibung unterliegt, nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times [0,6 + (0,4 \times I / 104,2)]$$

Es beträgt der Basisgrundpreis (GP₀): 406,70 EUR/a

Der Grundpreis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Index „I“ beschreibt den Durchschnittspreisindex für „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, wie er in der Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – dort Nummer 3 – vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Er wird jährlich zum 01.10. angepasst. Es gilt der Mittelwert des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Basisindex in Höhe von 104,2 entspricht dem Wert aus 2015 zur Basis des Statistischen Bundesamtes im Jahre 2010 gleich 100.

IV. Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis kommt bei jedem Zählpunkt zum Ansatz und beträgt 52,00 EUR/a. Dieser beinhaltet eine jährliche Messung und Abrechnung. Wird vom Kunden eine davon abweichende Abrechnung gewünscht, entstehen für ihn zusätzlich folgende Kosten:

jährliche Abrechnung:	0,00 EUR/a
halbjährliche Abrechnung:	0,95 EUR/a
vierteljährliche Abrechnung:	2,85 EUR/a
monatliche Abrechnung:	10,45 EUR/a

V. Änderungen der Preisanpassungsformeln

- (1) Sollten Preisänderungsgrößen der vorgenannten Preisgleitklauseln zukünftig nicht mehr öffentlich zugänglich sein oder sich durch Änderungen der Berechnungsmethoden nicht mehr als sachgerecht im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV erweisen, werden die Stadtwerke Norderstedt die Preisanpassungsformeln durch eine vergleichbare, gleichwertige Formelbildung ersetzen.
- (2) Ändern sich die Kostenfaktoren bspw. durch Technologiefortschritt oder veränderten Brennstoffeinsatz zur Erzeugung der Wärme in erheblichem Maße, werden die Stadtwerke Norderstedt die Preisänderungsformeln entsprechend anpassen.

- (3) Sollten der Erlass oder die Änderung von Gesetzen oder Verordnungen einzelne Kostenpositionen oder Formelbestandteile beeinflussen, werden diese ab Beginn des Erlasses oder der Änderung gesenkt oder erhöht.
- (4) Die Stadtwerke Norderstedt werden die Kunden über vorstehende Anpassungen schriftlich informieren.

VI. Aktualisierung der Preise

- (1) Der Arbeitspreis mit den Komponenten „EEX 6/3/3“ und „EEX 3/1/3“ ändert sich vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Über die aktuellen Arbeitspreise informieren die Stadtwerke Norderstedt die Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden der anzusetzenden Preise.
- (2) Die nach Abschnitt II. verwendeten Börsennotierungen und die ermittelten Arbeitspreise sind zusätzlich auf www.stadtwerke-norderstedt.de/privatkunden/fernwaerme/preise/ veröffentlicht.
- (3) Die Grund- und Verrechnungspreise ändern sich jeweils zum 01.10. eines Jahres. Die Information der Kunden hierzu erfolgt parallel zur Information über die Arbeitspreisanpassung nach Absatz (1).
- (4) Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird (derzeit Basis 2010 = 100), gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Indexes derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am Nächsten kommt.

VII. Umsatzsteuer

Die Preise in den Abschnitten II. bis IV. verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Technische Anschlussbedingungen

- TAB Heizwasser –

der
Stadtwerke Norderstedt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Wärmebedarf
3. Wärmeträger
4. Anforderungen an den Stationsraum
5. Hausanschlussleitung und Übergabestation
6. Kundenanlage

1. Allgemeines

1.1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB-Heizwasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Wärmeversorgungsnetz der

Stadtwerke Norderstedt,

Im folgenden FVU genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und dem FVU abgeschlossenen Versorgungsvertrages und der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme des FVU. Ihnen liegt die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ in aktueller Form zugrunde.

- 1.1.2 Sie gelten vom 01.10.2007 an.

- 1.1.3 Bei Anschluss der Kundenanlage an die Fernwärmeversorgung sind die Gesetze und Verordnungen sowie die allgemein gültigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Anlagen entsprechend den Allgemeinen Versorgungsbedingungen zu errichten und zu unterhalten.

Das FVU behält sich das Recht vor, Anlagen, die den Anforderungen der TAB oder gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen widersprechen, nicht in Betrieb zu nehmen bzw. vom Betrieb auszuschließen.

Das FVU kann eine ausreichende Wärmeversorgung nur gewährleisten, wenn die wärmetechnischen Anlagen auf der Grundlage dieser TAB erstellt und betrieben werden. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlagen entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu pflegen.

- 1.1.4 Änderungen und Ergänzungen der TAB gibt das FVU gegenüber dem einzelnen Kunden oder in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Kunden und FVU.

Insbesondere ist bei allen Reparaturen oder Änderungen die jeweils letzte Fassung der TAB zu beachten.

- 1.1.5 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Planungsarbeiten für die Kundenanlagen durch Rückfrage beim FVU zu klären.

1.2 Anschluss an die Fernwärmeversorgung

1.2.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine ausführende Firma (Anlagenersteller) zu veranlassen, Rücksprache mit der FVU zu nehmen, entsprechen den jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das gleiche gilt auch für Reparaturen, Ergänzungen und Änderungen an der Anlage oder Anlagenteilen.

1.2.3 Die Befüllung der Kundenanlage nach Umbauarbeiten erfolgt mit dem aufbereiteten Heizungswasser des FVU. Dies ist vorher mit dem FVU abzustimmen.

1.3 Plombenverschlüsse

1.3.1 Die Anlagen müssen zum Schutz vor unbefugter Entnahme von Heizwasser oder der unbefugten Ableitung von Wärmeenergie plombierbar sein. Plombenverschlüsse des FVU dürfen nur mit Zustimmung des FVU geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen Plomben sofort entfernt werden, in diesem Falle ist das FVU unverzüglich zu verständigen.

Stellt der Kunde oder der Installateur fest, dass Plomben fehlen, so ist dies dem FVU unverzüglich mitzuteilen.

1.3.2 Haupt- und Sicherungstempel (Marken und/oder Bleiplomben) der Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

1.4 Unterbrechung der Wärmeversorgung in der Kundenanlage

Bei Unterbrechung der Wärmeversorgung in der Hausanlage durch den Installateur aus Gründen der Pflege und Instandhaltung sind das FVU sowie die durch diese Maßnahmen betroffenen Wärmeabnehmer bzw. Wärmekunden rechtzeitig zu informieren.

2. Wärmebedarf

2.1 Fernwärmevertragsdaten

Nach den Angaben im Vertrag werden gemeinsam zwischen FVU und dem Kunden der Volumenstrom und die max. einzuhaltende Rücklauftemperatur vereinbart. Sie werden damit Bestandteil des Wärmeversorgungsvertrages.

Der Anschlusswert ist aus dem Volumenstrom der Vor- und Rücklauftemperatur rechnerisch zu ermitteln.

2.2 Änderung des Fernwärmebedarfs

Wenn sich der Wärmebedarf während der Vertragslaufzeit durch Nutzung regenerativer Energiequellen oder durch zusätzliche Wärmedämmmaßnahmen ändert, so sind auch die Anlagenteile den veränderten Verhältnissen unter Beachtung von § 3 AVB-Fernwärme V anzupassen.

Das FVU wird jeweils prüfen, ob der vertraglich vereinbarte Volumenstrom zu ändern ist.

Dem FVU sind Veränderungen, wie

- Nutzung der Gebäude
- Nutzung der Anlagen
- Erweiterung der Anlagen
- Stilllegung der Anlagen

die Einfluss haben auf

- den vertraglich festgelegten Volumenstrom
- die vertraglich festgelegte max. Rücklauftemperatur
- die exakte Messung und Steuerung der Fernwärmelieferung
- den rechnerisch festgelegten Anschlusswert

so frühzeitig mitzuteilen, dass bis zum Zeitpunkt der Veränderung die technischen und/oder vertraglichen Voraussetzungen ordnungsgemäß geschaffen werden können.

Hierdurch verursachte Reklamationen gehen zu **Lasten** des Kunden.

3. Wärmeträger

Als Wärmeträger dient aufbereitetes Wasser. Es darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden, es darf auch kein Trinkwasser hinzugefügt werden.

Die Kundenanlage ist so zu erstellen und zu betreiben, dass bei den im Datenblatt genannten Werten Schäden an den Anlagen nicht auftreten können und Qualitätsverschlechterungen des Wärmeträgers ausgeschlossen sind.

3.1 Tabelle der technischen Daten und Grenzwerte für die Auslegung der Hausanlage

max. Betriebsdruck im Netz	PN max. =	6,0 bar (ü)
max. Temperatur im Netz	T max. =	110° C
Ruhedruck	PN =	4,5 – 5,0 bar (ü)

An der Übergabestelle:

min. Differenzdruck	PN min. =	0,25 bar
---------------------	-----------	----------

Betriebsdaten gemäß Leistungsbemessung

Max. Vorlauf Temperatur an der Übergabestelle	TVN max. =	110° C
Max. Vorlauf Temperatur an der Übergabestelle im Gebiet Müllerstrasse	TVN max. =	65° C

Min. Vorlauf Temperatur an der Übergabestelle	TVN min. =	65° C
Min. Vorlauf Temperatur an der Übergabestelle im Gebiet Müllerstrasse	TVN min. =	60° C

Max. Rücklauf Temperatur an der Übergabestelle	TRL max. =	50° C
Max. Rücklauf Temperatur an der Übergabestelle im Gebiet Müllerstrasse	TRL max. =	33° C

Im Gebiet Müllerstrasse ist eine Warmwasservorrangschaltung vorzusehen, sodass der gleichzeitige Betrieb der Heizung und der Warmwasserbereitung ausgeschlossen ist.

3.2 Wärmeträger-Qualität (Beispielwert) Grenzwerte der Wasserqualität

Resthärte:	0,5 d H
PH-Werte:	8,5 – 10
Alkalität (p-Wert):	0,5 – 1,5 mval/l
Phosphatüberschuss	5 – 15 mg P ₂ O ₅ /l
Leitfähigkeit:	ca. 150 S/cm
Restsauerstoffgehalt:	praktisch nicht nachweisbar

Sauerstoffbindemittel

Natriumsulfit	10 – 40 mg/l
Das Heizwasser kann eingefärbt sein.	

Die Kundenanlage ist so zu erstellen und zu betreiben, dass Schäden an den Anlagen des Kunden (insbesondere Korrosionsschäden) nicht auftreten können.

4. Anforderungen an den Stationsraum

- 4.1 Die Lage und die Abmessungen sind mit dem FVU abzustimmen.
- 4.2 Der Raum muss verschließbar sein und sollte möglichst in der Nähe der Eintrittsstelle der Zuleitung liegen.
- 4.3 Die Zugänglichkeit für das FVU und deren Beauftragten müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich sein. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann ein separater Zugang von außen erforderlich werden.
Die Zuwegung ist durch wegweisende Beschilderung zu sichern. An der Zugangstür von außen ist ein Schlüsselkasten anzubringen. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, dem FVU Schlüssel für die Türen auszuhändigen, die die Zuwegung normalerweise versperren.
- 4.4 Die Eingangstür muss sich in Fluchtrichtung öffnen lassen und muss mit einem geschlossenen Türblatt versehen sein. Außerdem ist durch eine Türschwelle der Stationsraum von den anderen Kellerräumen so zu trennen, dass diese beim Entleeren der Hausanlage geschützt sind.
- 4.5 Der Raum soll nicht neben oder unter Schlafräumen oder sonstigen gegen Geräusch zu schützenden Räumen angeordnet werden.
- 4.6 Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten.
- 4.7 Die Belüftung des Raumes ist so anzulegen, dass keine höhere Raumtemperatur als 40° C auftritt.
- 4.8 Ausreichende Beleuchtung sowie eine Steckdose für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sind notwendig. Die elektrische Installation ist nach DIN VDE 0100 für Nassräume auszuführen. Ein Anschluss 400 V für die Umwälzpumpe und elektrische Steuerung ist vorzusehen.
- 4.9 Der Stationsraum muss mit einer ausreichenden Entwässerung versehen sein.
- 4.10 Eine Kaltwasser-Zapfstelle ist zu empfehlen.
- 4.11 Die Anordnung der Gesamtanlage muss den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und so erfolgen, dass im Gefahrenfalle jederzeit ein ausreichender und sicherer Fluchtweg besteht.
Wegweisende Beschilderung bei großen Stationen ist empfehlenswert.
- 4.12 Betriebsanleitung und Hinweisschilder für Störfälle sollten an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

- 4.13 Können in Einzelfällen die Anforderungen nach 4.1 bis 4.11 nicht eingehalten werden, sind eventuelle Abweichungen mit dem FVU schriftlich zu vereinbaren.
- 4.14 Das AGFW-Merkblatt 5/18 –Sicherheitstechnik in Hausstationen- ist zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, den Stationsraum sauber zu halten, insbesondere die erforderliche Arbeitsfläche jederzeit freizuhalten.

5. Hausanschlussleitung und Übergabestation.

5.1 Hausanschlussleitungen (auf kundeneigenem Gelände)

Die Hausanschlussleitungen werden vom FVU verlegt. Die Trassenführung außerhalb und innerhalb von Gebäuden einschl. der Mauerdurchbrüche werden vom FVU unter möglicher Berücksichtigung von Kundenwünschen bestimmt. Fernwärmeverteilungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Die Rohrleitungen des FVU dürfen innerhalb von Gebäuden weder unter Putz verlegt noch einbetoniert oder eingemauert werden.

5.2 Übergabestation

Die Übergabestation ist das Bindeglied zwischen dem Hausanschluss und der Hauszentrale. Sie hat die Aufgabe, die Wärme in der vertragsmäßigen Form (Druck, Temperatur und Menge) an die Hauszentrale zu übergeben und die Wärmearbeit zu zählen.

In der Übergabestation können folgende Elemente enthalten sein:

Absperrarmaturen	Durchflussbegrenzer
Schmutzfänger	Differenzdruckregler
Druckmessgeräte	Rücklauftemperaturbegrenzer
Temperaturmessgeräte	Druckabsicherungselemente
Durchflussmessgeräte	Druckhalteeinrichtungen
Wärmezähler	(Rücklauf)

Im Interesse des Kunden ist die Kundenanlage so auszuführen und zu betreiben, dass die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur nicht überschritten wird.

6. Kundenanlage

Die Kundenanlage setzt sich zusammen aus Hauszentrale und Hausanlage. Die Temperaturregelung und die Druckhaltung hat in der Kundenanlage zu erfolgen. Die Materialien der Kundenanlage sind gemäß der unter 3.1 genannten Parameter zu wählen. Nach der Errichtung der Kundenanlage, ist diese mittels einer Druckprobe zu prüfen. Den FVU ist eine Kopie des Druckprotokolls auszuhändigen.

6.1 Anschlussarten

6.1.1 Direkter Anschluss

6.1 Anschlussarten

Liegt die Netzvorlauftemperatur über der zulässigen Temperatur für die Hausanlage gemäß Datenblatt, ist eine Sicherheitstemperaturbegrenzung erforderlich. Die Temperaturabsicherung entsprechen DIN 4751 bzw. 4752 muss bei Überschreitungen der zulässigen Vorlauftemperatur die weitere Zufuhr von Wärme zuverlässig verhindern. Dazu gehört u.a., dass das Stellglied bei Ausfall der Fremdenergie (z.B. Strom, Druckluft) selbsttätig schließt (z.B. Federkraft).

6.1.2 Indirekter Anschluss

Das Heizwasser der Hausanlage ist von dem des Fernwärmenetzes durch einen Wärmetauscher getrennt.

6.2 Einzureichende Unterlagen

Durch den Installateur des Kunden sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Wärmebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung
- Strangschema
- Schaltschema der Hauszentrale

Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV der Stadtwerke Norderstedt

- nachfolgend Stadtwerke -

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

- (1) Ein Vertragsabschluss zur Versorgung mit Fernwärme setzt voraus, dass das Versorgungsobjekt in einem bereits mit Fernwärme erschlossenen Gebiet innerhalb Norderstedts liegt. Die Stadtwerke entscheiden im Zweifel, ob ein Anschluss wirtschaftlich vertretbar errichtet werden kann.
- (2) Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

- (3) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

Der Baukostenzuschuss bemisst sich an der vertraglich zur Verfügung zu stellenden Heizwasserdurchflussmenge pro Stunde.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist – sofern wirtschaftlich tragbar – über einen eigenen Hausanschluss an das Wärmeversorgungsnetz anzuschließen. Ist ein Anschluss eines jeden Gebäudes nicht wirtschaftlich tragbar, kann ein Sammelanschluss errichtet werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind einzuhalten.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke zu beantragen.

- (3) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen. Die Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke berechtigt, die Hausanschlüsse abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der ehemalige Anschlussnehmer.

IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt unentgeltlich.

VII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.

Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

VIII. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen sofern nicht anders vereinbart im jährlichen Abstand. Die Stadtwerke erheben monatliche Abschlagszahlungen.

IX. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

X. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Norderstedt, den 26. Oktober 2016

Stadtwerke Norderstedt

ANLAGE 1 (Preisblatt)

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Norderstedt zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) - in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1980 - für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Norderstedt (im folgenden Stadtwerke genannt)

I. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

Für den Anschluss der Kundenanlage an die Verteilungsanlagen der Stadtwerke ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss in Höhe von **2,15 EUR/l** auf die vertraglich vereinbarte Heizwasserdurchflussmenge je Stunde zu entrichten.

II. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBFernwärmeV)

- (1) Der Anschlussnehmer hat nach der Maßgabe der folgenden Bestimmung die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses entstehen. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestation. Abgerechnet wird die Länge nach Aufmaß. Die Übergabestation ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses.
 - a) Grundbetrag für einen Hausanschluss bis einschließlich DN 50 **1.853,00 EUR**
und für jeden angefangenen Meter Hausanschlusslänge **100,00 EUR**
 - b) Für einen Hausanschluss mit größerer Nennweite (> DN 50) werden die Anschlusskosten gesondert vereinbart.
- (2) Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlusslage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die den Stadtwerken entstehenden Kosten zu erstatten.
- (3) Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten sind vor dem Zählereinbau zu zahlen.

III. Zahlungsverzug (§§ 27, 29, 30 und 33 AVBFernwärmeV)

	netto	brutto
(1) Kosten für Mahnung / Kosten für Zahlungserinnerung	3,00 EUR¹	
(2) Kosten für zweite Mahnung / Sperrandrohung	7,00 EUR¹	
(3) Kosten für Einstellung der Versorgung (innerhalb der Dienstzeit)	30,00 EUR¹	
(außerhalb der Dienstzeit)	40,00 EUR¹	
(4) Kosten für Wiederherstellung der Versorgung (innerhalb der Dienstzeit)	33,61 EUR	40,00 EUR
(außerhalb der Dienstzeit)	42,02 EUR	50,00 EUR

IV. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke entfernt, so sind die Stadtwerke unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines

Plombenverschlüsse die entstehenden Kosten zu berechnen, mindestens aber einen Betrag in Höhe von **33,00 EUR¹**.

V. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet. Die mit „¹“ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Diese Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der AVBFernwärmeV tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Norderstedt, den 26. Oktober 2016

Stadtwerke Norderstedt

Stadtwerke Norderstedt

Fernwärmeeanschluss- und Versorgungsvertrag

für Objekte mit einer Anschlussleistung von maximal 15 kW

Werkleitung

Jens Seedorff
Axel Gengelbach
Theo Weirich

Sitz Norderstedt

Amtsgericht Kiel
HRA 2643 NO
Ust.-IdNr. DE 13 485 9768

Bankverbindungen

Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) 211 99 202
Sparkasse Südholstein (BLZ 230 510 30) 4 208 880
Norderstedter Bank eG (BLZ 200 691 11) 1 073 338

IBAN DE85 2001 0020 0021 1992 02 **BIC** PBNKDEFF
IBAN DE40 2305 1030 0004 2088 80 **BIC** NOLADE21SHO
IBAN DE96 2006 9111 0001 0733 38 **BIC** GENODEF1NDR

Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrag

zwischen

(nachstehend Kunde genannt)

und

**Stadtwerke Norderstedt,
Heidbergstraße 101-111,
22846 Norderstedt**

(nachstehend Stadtwerke genannt)

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) - AVBFernwärmeV – geschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die Stadtwerke stellen dem Kunden für sein auf dem Grundstück gelegenes Gebäude in

_____ **Norderstedt**

Wärme aus dem Heizwassernetz für Raumheizung und Warmwassererwärmung bereit. Die Bereitstellung beginnt mit einem gesondert zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Termin, der im Wesentlichen von der Bereitstellung des Anschlusses abhängt.

- 1.2 Das Heizwasser bleibt Eigentum der Stadtwerke und dient als Wärmeträger, welches nicht entnommen werden darf. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den „Technischen Anschlussbedingungen - TAB - der Stadtwerke Norderstedt“ festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Norderstedt sind Bestandteil dieses Vertrages und liegen als Anlage 5 bei.
- 1.3 Der Kunde hat gemäß den TAB den Wärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser zu ermitteln und in Anlage 1 zu diesem Vertrag einzutragen. Er deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke.
- 1.4 Die Stadtwerke übergeben die Wärme in Fließrichtung im Vorlauf hinter der Verbindung der ersten Absperrung und im Rücklauf vor der ersten Verbindung des Wärmemengenzählers. Diese sind gleichzeitig die Eigentumsgrenzen. Die Fernwärmeübergabestation stellt und betreibt der Kunde.

1.5 Dieser Vertrag wird auf Grundlage der „Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) geschlossen. Die derzeit gültige Fassung liegt diesem Vertrag als Anlage 3 bei. Weiterhin sind die „Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV der Stadtwerke Norderstedt“ Bestandteil dieses Vertrages und liegen als Anlage 4 bei.

1.6 Bestandteile des Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrages sind folgende Anlagen:

- Anlage 1: technische Angaben des Anschlussobjektes
- Anlage 2: Preisbestimmungen zur Wärmelieferung der Stadtwerke Norderstedt
- Anlage 3: AVBFernwärmeV
- Anlage 4: „Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV der Stadtwerke Norderstedt“
- Anlage 5: „Technischen Anschlussbedingungen -TAB- der Stadtwerke Norderstedt“

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 - BGBl.I.S. 742 gilt in der jeweils aktuellsten Form. Sollte der Gesetzgeber die AVBFernwärmeV durch eine neue Fernwärmeverordnung ersetzen, werden die Vertragsparteien einvernehmlich den vorliegenden Vertrag entsprechend anpassen. Der Kunde im Sinne des Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV. Gleiches gilt, wenn aus der Folge einer Anpassung der AVBFernwärmeV, die Stadtwerke zur Anpassung der „Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV“ verpflichtet sind.

2 Investitionskosten (Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten)

- 2.1 Der Anschlussnutzer beteiligt sich an den Hausanschlusskosten zu den Konditionen der „Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV der Stadtwerke Norderstedt“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die Abrechnung der Leitungsverlegung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß.
- 2.3 Die Bemessungsgrundlage für einen Baukostenzuschuss ist die in Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbarte Heizwasserdurchflussmenge in Verbindung mit den „Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV der Stadtwerke Norderstedt“.
- 2.4 Je nach Baufortschritt können Teilzahlungen des Baukostenzuschusses und Abschläge auf die Hausanschlusskosten in Rechnung gestellt werden.

3 Mitteilungspflicht des Kunden

- 3.1 Der Kunde wird bei Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage diese gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV und TAB den Stadtwerken vor Ausführung schriftlich mitteilen.
- 3.2 Bei Bezug von Messeinrichtungen (Zählern) über die Stadtwerke, verpflichtet sich der Kunde, die Anzahl und die Art der Zähler mindestens 8 Wochen vor dem Lieferzeitpunkt den Stadtwerken schriftlich mitzuteilen.

4 Preise und Abrechnungen

- 4.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der Preisliste nach Anlage 2 zu diesem Vertrag. Es besteht aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitsentgelt, einem Jahresgrundpreis und aus einem zählerabhängigen Verrechnungspreis.

- 4.2 Beginnt oder endet die Belieferung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahres), so werden der Jahresgrundpreis und der Verrechnungspreis zeitanteilig abgerechnet. Dies gilt nicht bei Einstellung der Belieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
- 4.3 Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen oder Verordnungen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme für das Versorgungsunternehmen verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Entgelt- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für die Stadtwerke Wirkung entfaltet.
- 4.4 Die Verbrauchsabrechnung findet monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich statt; der endgültige Abrechnungsmodus wird nach Vertragsabschluss zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Die Stadtwerke sind berechtigt, monatlich Teilbeträge in Höhe des voraussichtlichen Verbrauchs zu fordern.
- 4.5 Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

5 Verbrauchserfassung

- 5.1 Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwenden die Stadtwerke geeichte und beglaubigte Wärmehzähler.
- 5.2 Der Kunde ist berechtigt, Impulse der Verbrauchserfassung auf seine Gebäudetechnik aufzuschalten.

6 Laufzeit

- 6.1 Der Vertrag tritt nach Vertragsunterzeichnung in Kraft. Er gilt für 10 Jahre ab Unterzeichnungsdatum. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- 6.2 Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzulegen.
- 6.3 Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- 6.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7 Haftung

- 7.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Stadtwerke weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber den Stadtwerken aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 7.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die Stadtwerke und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

- 7.3 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haften die Stadtwerke nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

8 Änderung der allgemeinen Bedingungen

- 8.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages zu ändern. Die Änderung wird in geeigneter Form bekannt gegeben.
- 8.2 Sollten wesentliche technische oder rechtliche Veränderungen eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen notwendig machen, verpflichten sich beide Vertragsparteien zur einvernehmlichen Vertragsanpassung.
- 8.3 Ändern sich die Art der von den Stadtwerken eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so sind die Stadtwerke berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.
- 8.4 Für das Recht der Stadtwerke, ihre Verpflichtungen und ihre Rechte aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, gilt die Regelung des § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV.

9 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

- 9.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- 9.2 Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, sind die Stadtwerke berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- 9.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

10 Datenschutz

- 10.1 Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei den Stadtwerken elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

11 Besondere Vereinbarungen

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Norderstedt.

11.2 Alle ggf. zuvor mit unserem Hause abgeschlossenen Fernwärmeversorgungsverträge / Nachträge zu Fernwärmeversorgungsverträgen verlieren mit Laufzeitbeginn dieses Fernwärmeversorgungsvertrages Ihre Gültigkeit.

_____, den _____

Norderstedt, den _____

Kunde

Stadtwerke Norderstedt